

## **Merkblatt für Grabberechtigte**

Sie sind Grabberechtigter eines Grabes am Weizbergfriedhof. Dieser ist Eigentum der röm. kath. Pfarrgemeinde Weiz. Er wird vom Friedhofsausschuss der Pfarre nach der vom Bischöfl. Ordinariat am 2.8.2000 und von der Bezirkshauptmannschaft Weiz am 7.12.2000 genehmigten Friedhofsordnung verwaltet. Den vollständigen Text der Friedhofsordnung können Sie in der Pfarrkanzlei, Weizberg 13, während der Kanzleistunden einsehen oder dort gegen eine Schutzgebühr von € 2,20 kopieren lassen.

Durch die Grabablöse unterwirft sich der Grabberechtigte der jeweils gültigen Friedhofsordnung.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

### **1. Im Falle eines Begräbnisses:**

- a) Melden Sie das Begräbnis in der Pfarrkanzlei. Der Friedhofswärter stellt dann fest, ob für das Begräbnis Teile des Grabdenkmals bzw. der Grabeinfassung entfernt werden müssen. Mit dieser Arbeit werden Sie dann im Regelfall einen Steinmetz beauftragen. Wir raten Ihnen, sich dafür ein Angebot geben zu lassen.
- b) Aus Gründen der Haftung verlangt die Friedhofsverwaltung einen schriftlichen Auftrag für den Grabaushub durch den Grabberechtigten.
- c) Im Grabauftrag ist auch das Zuschaufeln des Grabes, die Entfernung der Kränze und die Errichtung des Grabhügels inbegriffen.

### **2. Betreuung des Grabes**

- a) Wir machen die Grabberechtigten darauf aufmerksam, dass sie die Grabdenkmäler wenigstens zweimal jährlich auf deren Standfestigkeit überprüfen sollen. Sie haften für Schäden durch umstürzende Grabdenkmäler.
- b) Wir weisen darauf hin, dass die Grabablösen alle 10 Jahre fällig sind und eine Bringschuld sind. Weil bei der Grabablöse die Graburkunde auch vom Grabberechtigten unterschrieben werden muss, kommen Sie dazu bitte in die Pfarrkanzlei oder schicken Sie einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter.
- c) Wenn ein Grab aufgelassen wird, hat der Grabberechtigte auf seine Kosten Grabdenkmäler und Grabeinfriedungen zu entfernen.

### **3. Welche Grabdenkmäler können aufgestellt werden?**

- a) Wenn ein neuer Grabstein aufgestellt wird, soll er aus heimischen Naturstein gefertigt werden und nicht poliert sein. Im alten Friedhof können selbstverständlich vorhandene Grabdenkmäler weiter verwendet werden.
- b) Grabzeichen aus Eisen und anderen Metallen: Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronzeguss- oder Eisengussarbeit. Die Haltesockel sind möglichst unter die Erde zu versetzen. Über die Erde ragende Sockel müssen - bei neuen Grabdenkmälern - aus Naturstein hergestellt werden.
- c) Grabzeichen aus Holz: Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen.
- d) Einfriedungen: Wenn Einfriedungen aufgestellt werden, müssen diese in der Regel ohne Fundament verlegt werden. Sie dürfen höchstens 8 cm aus dem Boden ragen. Die Maße werden von der Friedhofsverwaltung bei der Kommissionierung vorgeschrieben. Selbstverständlich können vorhandene Einfriedungen auf die neuen

Maße zugeschnitten werden. Die Gräber können im alten Friedhof auch ohne Einfriedung mit Blumenschüsseln, Rhomben oder Ovalen gestaltet werden. Nichteingefriedete Rasenflächen um das Grab werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

e) Im neuen Friedhof gelten aufgrund der Lage und des Landschaftsbildes besondere Vorschriften, die hier nicht eigens ausgeführt werden. Sie können in der Pfarrkanzlei erfragt bzw. in der vollständigen Friedhofsordnung nachgelesen werden.